



## Statuten des Vereins

# Swiss Historik

1.	Name .....	2
2.	Zweck .....	2
3.	Aufgaben des Vereins .....	2
4.	Mitgliedschaft .....	2
5.	Gönner .....	2
6.	Mittelbeschaffung .....	3
7.	Generalversammlung .....	3
8.	Vorstand .....	3
9.	Beschlussfassung / Zeichnungsbefugnis .....	3
10.	Ehrenrat .....	3
11.	Vermögen .....	4
12.	Auflösung .....	4
13.	ZGB .....	4

## 1. Name

Unter dem Namen „**Swiss Historik**“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kloten.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation, Durchführung und Finanzierung des Grossanlasses **Wallisellen Historik 2008** und ähnliche nachfolgende Anlässe.

Ziel der Anlässe ist es, die verschiedenen Gruppen von historischen Fahrzeugen auf einem Platz in einer aktiv gestalteten Ausstellung zu präsentieren.

Die Fahrzeuggruppen umfassen u.a.:

- Dampfwalzen, Dampftraktoren und Modelle
- Alte Landmaschinen und Traktoren
- Lastwagen
- Feldbahnen
- Baumaschinen

## 3. Aufgaben des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe:

- Trägt die Verantwortung für die Durchführung, Finanzierung und Organisation des jeweiligen Anlasses
- die Funktionsinhaber/innen des Organisationskommittees des Anlasses teilweise zu stellen

## 4. Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann jedermann werden, der das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, wobei Jugendliche bis zum 18. Altersjahr lediglich beratende Stimme haben. Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts erwerben. Über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Im speziellen sollen im Verein die am Anlass beteiligten Körperschaften vertreten sein, wie:

- **Dampfwalzen Club Schweiz**
- **Freunde alter Landmaschinen FALS**
- **Feldbahnverein Otelfingen**
- **Saurer Club Schweiz**

## 5. Gönner

Der Vereinigung gehören auch Gönner an, die durch Beiträge den Vereinszweck unterstützen. Die Gönner werden periodisch über die Tätigkeit des Vereins orientiert und von Fall zu Fall unverbindlich um freiwillige Mithilfe gebeten. Irgendwelche rechtlichen Verpflichtungen sind damit nicht verbunden. Gönner sind nicht verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, haben aber auch keine Stimme an den Mitgliederversammlungen.

### 6. Mittelbeschaffung

Die Vereinigung beschafft ihre Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, deren Höhe alljährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.
- b) Gönner- und freiwilligen Beiträgen.
- c) Aus Überschüssen der Festrechnungen

### 7. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verein. Sie ist zuständig für folgende Geschäfte:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- des Tätigkeitsprogramms
- Abnahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
- des Budgetantrages
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen. Jährlich hat mindestens eine Generalversammlung stattzufinden.

### 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus je einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und maximal zwei weiteren Mitglieder.

Der Vorstand

- vertritt den Verein nach aussen und führt dessen Geschäfte im Rahmen des Tätigkeitsprogramms und des Voranschlages
- ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren obliegen
- informiert die Mitglieder regelmässig, z.B. übers e-Mail durch ein Infoblatt
- der Vorstand konstituiert sich selbst

### 9. Beschlussfassung / Zeichnungsbefugnis

Für die Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet das absolute Mehr, wobei die Präsenz von mindestens drei Mitgliedern erforderlich ist.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder sein Stellvertreter kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

### 10. Ehrenrat

Zur Unterstützung der Ziele und Aktionen des Vereins besteht ein Ehrenrat des Vereins „Swiss Historik“, in welchen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Tourismus, Gewerbe und aus dem Kulturleben berufen werden.

## **11. Vermögen**

Den Mitgliedern steht kein Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Die Mitglieder haften in keiner persönlichen Art mit ihrem persönlichen Vermögen für Verpflichtungen des Vereins.

## **12. Auflösung**

Nach einer allfälligen Auflösung der Vereinigung soll das noch vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Institution, welche bei der letzten Generalversammlung bestimmt wird, übereignet werden.

## **13. ZGB**

Im Übrigen gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch. So beschlossen an der Gründungsversammlung vom **25. Juni 2007**.

Der Präsident:

Der Vice-Präsident:

Der Kassier:

**Kloten, Montag, 25, Juni 2008**